

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) für alle unsere Verträge und Leistungen. Diese AGB gelten auch ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung für alle unsere zukünftigen Verträge und Leistungen, und zwar auch dann, wenn wir den Vertragspartner im Einzelfall nicht erneut auf die Einbeziehung der AGB hingewiesen haben sollten.
- (2) Ein Vertragsschluss durch uns erfolgt nur zu diesen AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir unsere Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos erbringen.

**§ 2 Angebote und Vertragsschluss**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Sie stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar. Ein Zwischenverkauf der von uns angebotenen Ware bleibt vorbehalten.
- (2) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, kommt ein Vertrag erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder stillschweigend durch unsere Ausführung des Auftrags zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder diesen AGB.
- (3) Mündliche Erklärungen von uns oder unseren Mitarbeitern, die vor Vertragsschluss abgegeben werden, sind rechtlich unverbindlich.
- (4) Sind wir Käufer oder Besteller, hat uns unser Vertragspartner ausschließlich die exakt bezeichnete Ware und angegebene Spezifikation des Herstellers anzubieten; Alternativen sind mit Typenbezeichnung und Hersteller zu bezeichnen. Alle der Auftragsbestätigung unseres Vertragspartners beigefügten Unterlagen, wie etwa Zeichnungen und Preislisten, werden unser Eigentum und verbleiben in unserem Besitz.
- (5) Sind wir Käufer oder Besteller und geht uns auf unsere Bestellung hin nicht innerhalb von drei Werktagen eine Auftragsbestätigung unseres Vertragspartners zu, erteilt unsere Bestellung und die spätere Auftragsbestätigung unseres Vertragspartners stellt ein neues Angebot dar, das unserer ausdrücklichen Annahme bedarf.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Unsere Preise verstehen sich stets netto, d.h. jeweils zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung.
- (2) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung; diese Kosten werden unserem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, sofern in unserer Rechnung kein anderes Zahlungsziel angegeben ist; der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Sind wir Käufer oder Besteller, ist der in einem Angebot unseres Vertragspartners ausgewiesene Preis über die gesamte Vertragslaufzeit bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt dieser Preis die kostenfreie Lieferung der Ware an uns „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Wir sind zur Rückgabe der Verpackung an unseren Vertragspartner auf dessen Kosten berechtigt.
- (5) Als Verkäufer oder Lieferant sind wir berechtigt, etwaige zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Ware eingetretene Preiserhöhungen des Herstellers bzw. unseres Lieferanten sowie durch Währungsschwankungen bedingte Preisänderungen an unseren Vertragspartner weiterzugeben. Dies gilt auch dann, wenn unser Vertragspartner bereits eine Rechnung erhalten haben sollte.
- (6) Sind wir Käufer oder Besteller, wird die Rechnung unseres Vertragspartners erst dann zur Zahlung fällig, wenn in der Rechnung – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – sämtliche dort ausgewiesenen Bestelldaten (Bestellnummer, Sachnummer, Typenbezeichnung, sonstige Produktbezeichnungen) angegeben sind.
- (7) Als Käufer oder Besteller sind wir anderweitiger Vereinbarung berechtigt, den Kaufpreis bis zum 15. des auf den Monat des Rechnungszugangs folgenden Kalendermonats mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungszugang netto zu bezahlen.
- (8) Ein Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht und/oder Aufrechnungsrecht unseres Vertragspartners gegenüber unseren fälligen Ansprüchen besteht nur, soweit die Gegenansprüche unseres Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Unser bloßes Schweigen auf die Geltendmachung solcher Gegenansprüche durch unseren Vertragspartner gilt nicht als deren Anerkennung.

**§ 4 Lieferung, Gefahrübergang und Verzug**

- (1) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung Lieferung „ab Lager dibtronic“ vereinbart, d.h. Lieferung „EXW“ („Ex Works“ = Ab Werk) gemäß den Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer ICC vereinbart. Die Ware ist von uns geliefert, wenn sie unserem Vertragspartner in unserem Lager oder an einem anderen von uns benannten Ort (z.B. Werk, Fabrik, Lager usw.) zur Verfügung gestellt wird; wir müssen die Ware weder auf ein abholendes Transportmittel verladen noch zur Ausfuhr freimachen, falls dies erforderlich sein sollte. Mit der Übergabe der Ware an unseren Vertragspartner, den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf unseren Vertragspartner über, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung „frei Haus“ bzw. durch uns erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Ware von der Betriebsstätte eines Dritten aus ausgeliefert wird (sog. Streckengeschäft).
- (2) Sind wir Verkäufer oder Lieferant und wird die Versendung oder Lieferung der Ware auf Wunsch oder aufgrund Verschuldens unseres Vertragspartners verzögert, so lagert die Ware auf dessen Kosten und Gefahr. Das Gleiche gilt, soweit sich die Versendung oder Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder nach Vertragsschluss eintretender Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert. In diesem Falle stellt unsere Anzeige der Versand- oder Lieferbereitschaft dem Versand oder der Lieferung gleich.
- (3) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, sind Teillieferungen in einem unserem Vertragspartner zumutbarem Umfang zulässig. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn die Teillieferung für unseren Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar und die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist.
- (4) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, setzt die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung und vereinbarter Lieferfristen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners voraus. Dieser hat insbesondere den Liefergegenstand in seiner Bestellung mit Typennummer, Herstellerbezeichnung oder ähnlichen diesen exakt festlegenden Angaben zu bezeichnen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Sind wir Verkäufer oder Lieferant und soll die Ware ins Ausland geliefert werden, steht unsere Lieferung unter dem Vorbehalt, dass die Ware nicht der Ausfuhrkontrolle bzw. keiner Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), nicht der USA-Reexportkontrolle und/oder keiner Einfuhrkontrolle durch das Empfängerland unterliegt. Besteht eine solche Kontroll- bzw. Genehmigungspflicht, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum des Kontroll-/Genehmigungsverfahrens. Die Kosten des Kontroll-/Genehmigungsverfahrens trägt unser

Vertragspartner. Wird die Genehmigung nicht erteilt, entfällt unsere Lieferverpflichtung. Die Geltendmachung von Ansprüchen unseres Vertragspartners gegen uns, insbesondere von Aufwendungs- und/oder Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

- (6) Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (7) Sofern die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. (6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf unseren Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (8) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb eines Verzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und deren Vorlieferanten eintreten, insbesondere diese uns trotz Bestehens eines Einkaufsvertrages bzw. Vorliegens einer Bestellung nicht vertragskonform und rechtzeitig beliefern können, zum Beispiel im Falle einer Allokation.
- (9) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, ist unser Vertragspartner im Falle einer Lieferverzögerung verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf der Lieferung besteht oder er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt. Soweit sich unser Vertragspartner nicht innerhalb der Frist schriftlich erklärt, gilt sein Schweigen als Verzicht auf die Erfüllung der Lieferverpflichtung. Tritt unser Vertragspartner vom Vertrag zurück, sind Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.
- (10) Der vorstehende Abs. (9) gilt nicht, wenn es sich bei der Ware um eine auftragsgeliebene Fertigung, d.h. einen NCNR-Artikel („non cancelable/non return able (Nicht stornierbar/returnierbar)“) handelt, der auf Sonderwunsch unseres Vertragspartners gefertigt worden ist. In diesem Fall ist ein Rücktritt unseres Vertragspartners bei Lieferverzögerungen ebenso ausgeschlossen wie Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche unseres Vertragspartners gegen uns.
- (11) Wir haften nicht für unsere rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten und deren Vorlieferanten.
- (12) Im Falle unseres Lieferverzugs haften wir für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch mit 5% des Lieferwertes.
- (13) Sofern unser Vertragspartner es wünscht, werden wir unsere Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit entstehenden Kosten trägt unser Vertragspartner.
- (14) Sind wir Käufer oder Besteller, sind die von unserem Vertragspartner angegebene Lieferzeit und sämtliche von ihm angegebenen technischen und kommerziellen Parameter für ihn bindend. Wir behalten uns das Recht vor, dem Liefertermin zu widersprechen und/oder im Sinne eines Fixgeschäftes nach § 376 HGB von der Bestellung zurückzutreten. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, wegen denen ein uns zugesagter und/oder bestätigter Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (15) Sind wir Käufer oder Besteller, erfolgt die Lieferung mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Haus“, d.h. für uns kostenfrei, und auf Gefahr unseres Vertragspartners. Dieser ist zudem verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefererscheinungen exakt unsere Bestelldaten (Bestellnummer, Sachnummer, Typenbezeichnung) sowie die sonstigen Produktbezeichnungen der bestellten Ware anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

**§ 5 Rücknahme von Verpackungsmaterialien**

Sind wir Verkäufer oder Lieferant, ist eine Rücknahme von Verpackungsmaterial durch uns ausgeschlossen, soweit wir ein gemäß der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geeignetes Entsorgungsunternehmen einschalten. Unser Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit unser Vertragspartner gegen Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Recht zur Rückgabe der Verpackung an uns verzichtet, ist unser Vertragspartner verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet.

**§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung und Verjährung**

- (1) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, setzen Mängelansprüche unseres Vertragspartners voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dabei ist vereinbart, dass wir die von uns gelieferte Ware nur auf Identität mit den Bestelldaten überprüfen; eine elektrische und fertigungstechnische Qualitätskontrolle führen wir nicht durch. Unterlässt unser Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (2) Stellt unser Vertragspartner einen Sachmangel fest, ist er nicht länger berechtigt, über die Ware zu verfügen, bis eine Einigung über die Abwicklung seiner Reklamation erzielt oder ein selbständiges Beweisverfahren gemäß § 485 ff. ZPO durchgeführt worden ist. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt sein Gewährleistungsanspruch.
- (3) Bei begründeten Mängelrügen unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der Interessen unseres Vertragspartners die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) zu bestimmen.
- (4) Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischen Schadens beschränkt. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Sache typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, ohne dass dies vertraglich geschuldet ist, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (5) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, verjähren die Gewährleistungsansprüche unseres Vertragspartners bei neuen Sachen in 12 Monaten ab Lieferung.
- (6) Sind wir Käufer oder Besteller, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns ausschließlich Ware zu liefern, deren Herstellungsdatum, gerechnet ab dem Lieferdatum, nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Liefert unser Vertragspartner ältere Ware, sind wir

neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen berechtigt, die Ware sofort zurückzusenden und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern, ohne dass es einer Nachfristsetzung zur Nacherfüllung bedarf.

- (7) Als Käufer oder Besteller sind wir nicht verpflichtet, die Ware auf etwaige Qualitätsabweichungen zu prüfen; eine Überprüfung erfolgt nur auf Übereinstimmung der auf der Bestellung aufgeführten Bestelldaten mit denjenigen auf den Lieferscheinen; unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, unverzüglich und ordnungsgemäß, sofern sie unserem Vertragspartner innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder – bei versteckten Mängeln – ab deren Entdeckung, zugeht. Im Übrigen, insbesondere bei Abweichungen zwischen den Bestelldaten und den Angaben auf Lieferscheinen oder Versandpapieren sowie bei Falschliefereien, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche des § 437 BGB zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten unseres Vertragspartners selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (8) Sind wir Käufer oder Besteller, beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

#### § 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen (insb. Transportkosten) vor. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach vorheriger fruchtloser Mahnung zurückzunehmen. In dieser Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Soweit für die Warenrücknahme der Zutritt zum Betrieb unseres Vertragspartners erforderlich ist, verpflichtet sich unser Vertragspartner bereits mit Vertragsschluss, sein Einverständnis hierfür zu erteilen und die Wegnahme zu dulden. Sollte die Ware noch bei uns lagern, können wir die Wegschaffung der Ware durch unseren Vertragspartner untersagen. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten unseres Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Sind wir Verkäufer oder Lieferant, ist unser Vertragspartner verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Einlagerung unserer Ware in eigene Lager und/oder Fremdlagerorten als Pufferlager (z.B. Konsignationslager) ist unser Vertragspartner verpflichtet, die Ware gemäß allgemeiner technischer Lagervorschriften, besonders hinsichtlich der ESD-Vorschriften (electro static discharge), der relativen Luftfeuchtigkeit und der Umgebungstemperatur, ordnungsgemäß einzulagern. Die Ware bleibt bis zur Bestellabbuchung grundsätzlich unser alleiniges Eigentum.
- (3) Verarbeitet unser Vertragspartner die von uns gelieferte Vorbehaltsware, so wird vereinbart, dass wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache zur Zeit der Verarbeitung erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb durch uns eintreten sollte, überträgt uns unser Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt (§§ 947, 948 BGB), so erwerben wir Miteigentum an der neu geschaffenen Sache entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Ist in Folge der Verbindung oder Vermischung eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns unser Vertragspartner, soweit ihm die Hauptsache gehört, schon jetzt das Miteigentum daran im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Unser Vertragspartner hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von uns stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (4) Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt uns unser Vertragspartner hiermit schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.
- (5) Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware von unserem Vertragspartner als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt uns unser Vertragspartner hiermit schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die Regelungen des vorstehenden Abs. (4) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Unser Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der von uns gelieferten Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Abs. (4) und (5) auf uns tatsächlich übergehen. Soweit unser Vertragspartner mit seinen Vertragspartnern ein Abtretungsverbot bezüglich dieser Forderung vereinbart hat, erlischt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unser Vertragspartner nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist unserem Vertragspartner nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und seinen dort unterhaltenen Konten angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- (7) Wir ermächtigen unseren Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß den vorstehenden Abs. (4) – (6) abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hin hat uns unser Vertragspartner die Adressen seiner Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben, an die er die Vorbehaltsware, in die unsere Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil eingegangen ist, geliefert hat. Die Mitteilung umfasst auch die Verpflichtung unseres Vertragspartners, aufzulisten, inwieweit diese Lieferungen von seinen Vertragspartnern bereits beglichen worden sind und welche Forderungen hier noch im Einzelnen offenstehen.
- (8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die von uns gelieferte Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns unser Vertragspartner unverzüglich unter Übergabe der für Rechtsbehelfe notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (9) Mit Zahlungseinstellung und/oder Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Vertragspartners erlöschen seine Rechte zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem

Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### § 8 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungschutz

- (1) Sind wir Käufer oder Besteller und weist die von uns gekaufte Ware einen Produktschaden auf, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache des Produktschadens in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des vorstehenden Abs. (1) ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 823, 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir unseren Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Unser Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

#### § 9 Schutzrechte

- (1) Unser Vertragspartner hat dafür einzustehen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Lieferung unseres Vertragspartners in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; ohne Zustimmung unseres Vertragspartners sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht unseres Vertragspartners bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen sowie alle sonstigen Verbindlichkeiten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (3) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche im Zusammenhang mit den beiden vorstehenden Abs. (1) und (2) beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

#### § 10 Urheberrecht und Eigentumsrecht, Geheimhaltung

- (1) Wir sind alleiniger Urheber und Eigentümer der von uns erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen.
- (2) Ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftlichen Zustimmung ist unser Vertragspartner nicht berechtigt, Unterlagen oder Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder der zwischen ihm und uns bestehenden Geschäftsverbindung an Dritte weiterzugeben und/oder diese zu offenbaren. Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages.

#### § 11 Datenschutzrechtliche Hinweise

- (1) Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend „DS-GVO“ genannt) ist die dibtronic computer components GmbH, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Dib Saad, Dieselstraße 5, 90765 Fürth, Telefonnummer: +49 911 3260680, E-Mail: info@dibtronic.de
- (2) Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten unseres Vertragspartners nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages und zur Verfolgung unserer berechtigten Interessen. Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) und f) DS-GVO.
- (3) Die uns von unserem Vertragspartner im Rahmen eines Vertragsschlusses bereitgestellten personenbezogenen Daten (insb. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sind für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich.
- (4) Wir werden die personenbezogenen Daten unseres Vertragspartners nach Ablauf der gesetzlichen/steuerlichen Aufbewahrungsfristen löschen.
- (5) Unser Vertragspartner hat bezüglich seiner personenbezogenen Daten uns gegenüber folgende Rechte: Recht auf Auskunft; Recht auf Berichtigung oder Löschung; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung; Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung; Recht auf Datenübertragbarkeit. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 15 ff. DS-GVO.
- (6) Unser Vertragspartner hat das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 77 Abs. 1 DS-GVO.

#### § 12 Sonstiges

- (1) Wir sind berechtigt, unseren Vertragspartner als Referenz zu nennen und fremde Dritte auf die Geschäftsbeziehung zu unserem Vertragspartner hinzuweisen sowie von unserer Internetpräsenz aus auf die Internetpräsenz unseres Vertragspartners zu verlinken. Wir sind bis auf Widerruf auch ermächtigt, das Logo, den Schriftzug oder sonstige Warenzeichen unseres Vertragspartners als Referenz und zu Werbezwecken zu nutzen, insbesondere diese im Rahmen unserer eigenen Internetpräsenz abzubilden.
- (2) Soweit wir unseren Vertragspartner zur Abgabe von Erklärungen, wie z.B. einer Genehmigung, auffordert und diesem dafür eine angemessene Frist setzen, gilt die Erklärung bei Schweigen unseres Vertragspartners mit Fristablauf als erteilt. Der Zugang dieser Aufforderung bei unserem Vertragspartner gilt mit dem zweiten auf die Absendung folgenden Werktag als erfolgt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Fürth. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner auch an dessen Sitz zu verklagen.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts sowie internationaler Handelsbestimmungen (CISG) ist ausgeschlossen. Weiterhin ausgeschlossen sind Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung von ausländischen Rechtsnormen bzw. ausländischen Gerichtsständen führen würden.
- (5) Unser Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und uns an Dritte abzutreten.
- (6) Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Text- oder Schriftform.
- (7) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, soll davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine im wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gleichstehende Regelung getroffen werden. Ist dies nicht möglich, soll diejenige gesetzliche Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am Nächsten kommt.